

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Master-/ Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduate School
"Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 –
Central Europe and the English-Speaking World"
an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für das Masterstudium
- § 2 Zweck der Eignungsfeststellung für das Masterstudium
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 5 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 In-Kraft-Treten

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für das Masterstudium

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss der Graduate School. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

§ 2

Zweck der Eignungsfeststellung für das Masterstudium

¹Ziel des Masterstudiums im Rahmen der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World“ ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für anspruchsvolle historisch-kulturwissenschaftliche Berufsaufgaben in der Forschung, der Wissensvermittlung sowie im Bereich der wissenschaftsgestützten Recherche und Beratung auszubilden. ²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungsbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz, eine internationale und interdisziplinäre Perspektive sowie ein zeitsparender Übergang zum Doktorandenstudium. ³Für das Masterstudium im Rahmen der Graduate School sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse am dem Zusammenhang der Kulturräume "Mitteleuropa" und "angelsächsische Welt" vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion und Argumentation sowie hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit und hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (in Englisch, Französisch, Latein) bzw. die Bereitschaft, diese zu ergänzen, mitbringen.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Masterstudium im Rahmen der Graduate School eignet.

- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauffolgende Semester statt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ²Für Studienanfänger Wintersemester 2006 können die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren bis zum 20. August 2006 gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis einer Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, eines Staatsexamens oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem geistes-, staats- oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens der Note 2,8,
 - Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch, Französisch und Latein; für eine oder zwei der genannten Sprachen ersatzweise ein Antrag auf nachträglichen Nachweis der Sprachkenntnisse,
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - eine ausführliche Darlegung über die Gründe für das Interesse am Eintritt in die Graduate School,
 - ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 4.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Note 2,8 ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

§ 4

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 5

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von 30 Minuten. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten der schriftlichen Darlegung des Interesses an der Graduate School und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Benotung enthält. ⁹Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gespräch nach § 6 mit der Note "gut" (2,0) oder besser bewertet worden ist.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

(2) ¹Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerber unverzüglich in Kenntnis gesetzt sowie binnen vier Wochen eine Bescheinigung ausgestellt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 9 **Wiederholung des Verfahrens**

¹Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 beginnen. *)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.